

## **Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Datenschutz in der Kulturförderung**

Dieses Hinweisblatt gibt Auskunft darüber, zu welchem Zweck wir Ihre Daten benötigen, erheben und verarbeiten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Datenschutz beachtet werden.

Ihre Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der [europäischen Datenschutz-Grundverordnung](#) (DSGVO) und des [Landesdatenschutzgesetzes](#) erhoben und verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Antrags auf Kulturförderung erfolgt zur Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen und der ordnungsgemäßen Durchführung des Antragsverfahrens sowie des Verwendungsnachweisverfahrens entsprechend den Vorgaben der [Landeshaushaltsordnung](#) Mecklenburg-Vorpommern und der [Kulturförderrichtlinie](#).

Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich erforderlich und gemäß Artikel 6 Absatz 1e DSGVO zulässig. Die Daten werden ggf. an Prüfeinrichtungen des Landes und der Europäischen Union übermittelt und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.

Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Die Ministerin, Werderstraße 124, 19055 Schwerin (E-Mail: [poststelle@bm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@bm.mv-regierung.de)). Den Beauftragten für Datenschutz des Ministeriums erreichen sich ebenda (E-Mail: [datenschutz@bm.mv-regierung.de](mailto:datenschutz@bm.mv-regierung.de)).

Es besteht Beschwerdemöglichkeit beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern als Aufsichtsbehörde (Adresse: Werderstraße 74a, 19055 Schwerin, E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de)).

Angaben über alle gewährten Zuwendungen, Angaben über die einzelnen geförderten Vorhaben und die Zuwendungsempfänger sowie die Höhe der bereitgestellten Mittel können durch die Bewilligungsbehörde und die Europäische Union veröffentlicht werden (Ziff. 5.4.3 der Kulturförderrichtlinie).